

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Aufbaus von barrierefreien und barrierearmen Sanitär- und Toilettenanlagen in Restaurants, Bars, Cafés und Kneipen im Rhein-Kreis Neuss

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1.

Für Menschen mit Behinderung gibt es im Rhein-Kreis Neuss viele Angebote und Möglichkeiten, Unterstützung zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe zu erlangen. Diese wird gerade dann möglich, wenn sich Menschen in jeder Lebenslage außerhalb ihres unmittelbaren Wohn-, Arbeits- und Schulumfeldes bedenkenlos bewegen können. Hierzu gehört auch die Gewissheit, in zumutbarem Umkreis sanitäre Einrichtungen, konkret barrierefreie bzw. barrierearme Toiletten und Sanitärräume, erreichen zu können.

Insbesondere bei dem Besuch von Restaurants und Gaststätten stehen Menschen mit einer körperlichen Behinderung vor dem Problem, aufgrund des geringen Angebotes von angemessenen barrierefreien bzw. barrierearmen Toiletten und Sanitärräumen nur wenige ausgesuchte Gastronomiebetriebe aufsuchen zu können. Einer Vielzahl dieser Betriebe ist es nicht möglich, häufig auch aufgrund von Altbauten und gewachsenen Strukturen, mit vertretbarem Aufwand eine Toilette für Menschen mit Behinderung und körperlichen Einschränkungen zur Verfügung stellen.

Mit diesem Förderprogramm sollen Restaurants, Gaststätten, Bars, Kneipen und vergleichbare Orte dabei unterstützt werden, die jeweiligen sanitären Anlagen für Menschen mit Behinderungen oder Einschränkungen auszubauen bzw. zu errichten. Dabei ist insbesondere an Personen zu denken, die auf einen Rollstuhl oder Rollator angewiesen sind.

Durch entsprechende bauliche Maßnahmen kann die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung durch eine zuverlässige Erreichbarkeit einer Toilette enorm gestärkt werden. Dadurch kann die Mobilität und Lebensqualität erhöht werden.

Hierzu zählen insbesondere die nachfolgend aufgeführten (Einzel-)Maßnahmen:

- Schaffung einer ausreichend breiten Türe
- Herstellung von ausreichendem Bewegungsradius/-raum innerhalb bzw. vor dem Toilettenraum (je nach Öffnungsrichtung der Türe), um sich mit einem Rollstuhl in dem erforderlichen Maße drehen zu können
- Anbringen von Haltegriffen neben dem WC
- Installation eines besonderen Waschbeckens und Seifenspenders auf Rollstuhlhöhe

Die vorgenannten Maßnahmen zeigen, dass es zur barrierefreien Nutzung einer Toilette für Menschen mit Behinderung nicht unbedingt der Schaffung eines neuen Toilettenraumes bedarf, sondern dass auch mit verhältnismäßig kleinen baulichen/räumlichen Veränderungen im Bestand bestehende WC-Anlagen zielgruppengerecht umgerüstet werden können.

Der Förderung der Teilhabe auch am individuell gesteuerten gesellschaftlichen Leben durch die Besuche von Gaststätten und Restaurants kommt auch vor dem Hintergrund der Vereinigung der Menschen mit Behinderung an Abenden und Wochenenden, somit Zeiten, zu denen sie sich nicht an ihrem Arbeitsplatz oder in der Schule aufhalten, eine besondere Bedeutung zu. Diesen besonderen Bedürfnissen soll mit diesem Förderprogramm Rechnung getragen werden.

Mit Blick auf das Förderprogramm soll der Schwerpunkt auf einer niedrighschwelligen Antragsstellung liegen. Diese soll derart ausgestaltet sein, dass es lediglich einer unbürokratischen und einfachen Antragsstellung bedarf, die eine kurze Maßnahmenbeschreibung umfasst. Ziel ist zudem die schnelle Erteilung von Förderbescheiden durch die Kreisverwaltung. Nach Fertigstellung einer Umrüstung durch einen Gastronomen ist die Rechnung über die Gesamtkosten der Maßnahme bei der Verwaltung einzureichen, auf deren Grundlage die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt. Eine Vor-Ort-Prüfung bleibt vorbehalten.

1.2.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderungsberechtigter Kreis

Gemäß dem vorliegenden politischen Antrag ist ein Förderprogramm zu erstellen, welches **Restaurants, Gaststätten, Bars / Kneipen und vergleichbaren Orten** die Möglichkeit gibt, die jeweiligen sanitären Anlagen für Menschen mit Behinderung auszubauen oder diese zu errichten.

Eine Förderung erfolgt nur für Restaurants, Gaststätten, Bars/ Kneipen und vergleichbare Orte, die nicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 a Gaststättengesetz (GastG) oder anderen Vorschriften ohnehin verpflichtet sind, entsprechende Toiletten und Sanitärräume einzurichten.

Eine Förderung ist auch bei einer Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2a Gaststättengesetz dann möglich, wenn die zuständige Behörde nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Gaststättengesetz von der Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2a Gaststättengesetz befreit hat.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1.

Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn

- Gaststätten zum förderberechtigten Kreis gemäß Ziffer 2 der Förderrichtlinie gehören und
- die Maßnahme geeignet ist, eine Barrierefreiheit bzw. Barrierearmut herzustellen und somit Menschen mit Behinderung die soziale Teilhabe in der Lokalität zu vereinfachen.

3.2.

Die Maßnahme ist vorab zu beschreiben und per Skizze sowie unter Angabe des Ist-Zustandes und des angestrebten Soll-Zustands darzustellen. Mit dieser Beschreibung ist zudem ein Kostenvoranschlag einzureichen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Gefördert nach dieser Richtlinie werden 50 % der Gesamtkosten der Maßnahme, höchstens aber 5.000 €.

5. Verfahren für die Förderung der Maßnahmen nach dieser Richtlinie

5.1.

Jede förderberechtigte Einrichtung im Sinne dieser Richtlinie stellt einen Antrag für die geplante Umbaumaßnahme. Die Anträge enthalten eine konkrete Beschreibung.

5.2.

Das Kreissozialamt ist die zuständige Bewilligungsbehörde.

Auf Basis der eingereichten Unterlagen stellt das Kreissozialamt jeweils den Zuwendungsbescheid für die bewilligte Maßnahme aus. Nach Abschluss der Baumaßnahme und einer Abnahme im Rahmen eines Ortstermins durch das Kreissozialamt erfolgt die Auszahlung der im Bewilligungsbescheid genannten Fördersumme an die Antragstellerin/ den Antragsteller.